

*Vierte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen und  
Umweltwissenschaften*

*der Universität der Bundeswehr München  
(FPOBAU/Ba)*

*Oktober 2025*



Vierte Satzung zur Änderung der  
Fachprüfungsordnung  
für den universitären Bachelorstudiengang

*Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften*

der Universität der Bundeswehr München  
(FPOBAU/Ba)

vom 7. August 2025

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 11. Juli 2025, Az.: L.3-H6114.4.2/6/14, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 22. Juli 2025, Gz.: P I 5 – 38-, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (FPOBAU/Ba) vom 23. September 2011 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2011, S. 5, lfd. Nr. 01.08, Anl. 8), geändert durch die Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften der Universität der Bundeswehr München (FPOBAU/Ba) vom 6. August 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 2/2015, S. 4, lfd. Nr. 1.04, Anl. 4), durch die Änderungssatzung vom 12. September 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2019, S. 3, lfd. Nr. 1, Anl. 1) und durch die Änderungssatzung vom 10. September 2024 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2024, S. 4, lfd. Nr. 1, Anl. 1):

## § 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 4 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der ursprüngliche „§ 5“ wird in „§ 4“, der ursprüngliche „§ 6“ in „§ 5“, der ursprüngliche „§ 7“ in „§ 6“ und der ursprüngliche „§ 8“ in „§ 7“ umbenannt.
- c) Die bisherige Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.
- d) Die ursprüngliche „Anlage 3“ wird in „Anlage 2“ und die ursprüngliche „Anlage 4“ in „Anlage 3“ umbenannt.

2. Der bisherige „§ 4 Fortschrittsregelung“ wird ersatzlos gestrichen.

3. Der ursprüngliche § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Ziffer „5“ gestrichen und durch die Ziffer „4“ ersetzt.
- b) Es wird folgender, neuer Satz 5 eingefügt:

„Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer ca. 10- bis 20-minütigen Darstellung zu präsentieren.“

4. Der ursprüngliche „§ 6“ wird zu „§ 5“.

5. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 6“.

6. Der ursprüngliche „§ 8“ wird zu „§ 7“.

7. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 des Fließtextes werden die Worte „Bauingenieur- und Vermessungswesen“ gestrichen und durch die Worte „Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften“ ersetzt.

b) Tabelle 1: Pflichtmodule KI, UI und VI wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Baumechanik I	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik II	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Baumechanik III	5	V, Ü	sP-90 oder mP-25	1.-9. Trimester
Bauphysik und Konstruktionsdetails	5	V, Ü	sP-60-120	1.-9. Trimester
Finite-Elemente-Methoden (FEM)	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Entwerfen, Konstruieren und Mauerwerksbau	5	V, Ü	sP-60-120	1.-9. Trimester
Entwerfen und Konstruieren von Bauvorlagen mit BIM	5	V, VÜ, P	Pf (Bearbeitungszeit 60 bis 100 Stunden)	1.-9. Trimester
Einführung in die Siedlungswasserwirtschaft	5	V, Ü	sP-100 oder mP-30	1.-9. Trimester
Hydraulik und Wasserbau	5	V, Ü	sP-100 oder mP-30	1.-9. Trimester
Geologie, Werkstoffe und Bauchemie	7	V, Ü, P, E	(sP-120 oder mP-30), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geodäsie	5	V, Ü	sP-120, TS	1.-9. Trimester
Grundlagen der Geotechnik	8	V, Ü, P	(sP-180 oder mP-30), TS	1.-9. Trimester
Grundlagen des Baubetriebs	5	V, Ü	sP-120 oder Pf (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen) oder PA (Bearbeitungszeitraum 10 bis 15 Wochen)	1.-9. Trimester
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus	5	V, Ü	sP-120 oder mP-30	1.-9. Trimester
Grundlagen des Verkehrswesens	4	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Grundlagen des Straßenwesens	4	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik I	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik II	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Mathematik III	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Programmieren und Statistik	5	V, Ü	sP-90	1.-9. Trimester
Statik I	5	V, Ü	sP-90-120	1.-9. Trimester

Statik II	5	V, Ü	sP-90-120	1.-9. Trimester
Werkstoffe und Bauchemie	5	V, Ü, P, E	(sP-90 oder mP-25), TS	1.-9. Trimester
<b>Summe</b>	<b>118</b>			

c) Bei der Studienrichtung KI wird die Tabelle 2.1: Pflichtmodule KI wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Numerische Methoden für Bauingenieure“ werden in der Spalte 1, Modul, die Worte „für Bauingenieure“ gestrichen und durch die Worte „im Bauingenieurwesen“ ersetzt.

bb) Nach der Zeile des Moduls „Numerische Methoden im Bauingenieurwesen“ wird eine neue Zeile eingefügt, die in der Spalte 1, Modul, das Wort „Summe“ und in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „27“ enthält.

d) Bei der Studienrichtung UI wird die Tabelle 2.2: Pflichtmodule UI wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Hydromechanik und Wasserbau“ wird in der Spalte 1, Modul, das Wort „Wasserbau“ gestrichen und durch das Wort „Hydrologie“ ersetzt.

bb) In der Zeile des Moduls „Verkehrstechnik, -simulation und -leitsysteme“ werden in der Spalte 1, Modul, die Worte „-simulation und -leitsysteme“ ersatzlos gestrichen. Zudem wird in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, nach dem Buchstaben „Ü“ der Buchstabe „P“ mit vorangestelltem Kommazeichen ergänzt, sodass der Spalteninhalt nun „V, Ü, P“ lautet.

cc) Die Zeile des Moduls „Umweltplanung“ wird ersatzlos gestrichen.

dd) Nach der Zeile des Moduls „Verkehrstechnik“ wird eine neue Zeile eingefügt, die in der Spalte 1, Modul, das Wort „Summe“ und in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „21“ enthält.

e) Bei der Studienrichtung VI wird die Tabelle 2.3 Pflichtmodule VI wie folgt geändert:

aa) In der Zeile des Moduls „Verkehrstechnik, -simulation und -leitsysteme“ werden in der Spalte 1, Modul, die Worte „-simulation und -leitsysteme“ ersatzlos gestrichen. Zudem wird in der Spalte 3, Art der Lehrveranstaltung, nach dem Buchstaben „Ü“ der Buchstabe „P“ mit vorangestelltem Kommazeichen ergänzt, sodass der Spalteninhalt nun „V, Ü, P“ lautet.

bb) Die Zeile des Moduls „Umweltplanung“ wird ersatzlos gestrichen.

cc) Nach der Zeile des Moduls „Verkehrstechnik“ wird eine neue Zeile eingefügt, die in der Spalte 1, Modul, das Wort „Summe“ und in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „27“ enthält.

f) Tabelle 3: Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Unterschiedliche Module aus dem Modulhandbuch, sofern nicht Pflichtmodul der gewählten Studienrichtung, im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Leistungspunkten bei Belegung der Studienrichtung KI oder der Studienrichtung VI und im Umfang von mindestens 15 ECTS-Leistungspunkten bei Belegung der Studienrichtung UI.	jeweils 9 bis 15	jeweils ((mP-15-30) oder (sP-60-120) oder StudA (Bearbeitungszeitraum: 10 bis 20 Wochen)), kombinierbar mit TS	1.-9. Trimester

g) In der Tabelle 5: Verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* für alle Studienrichtungen wird nach der Zeile des Moduls „*studium plus 2*, Seminar und Training“, eine neue Zeile eingefügt, die in der

Spalte 1, Modul, das Wort „Summe“ und in der Spalte 2, ECTS-Leistungspunkte, die Zahl „16“ enthält.

8. Die bisherige „Anlage 2: Fortschrittsschema“ wird ersatzlos gestrichen.

9. Anlage 3: Bestimmungen für die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Ziffer „3“ gestrichen und durch die Ziffer „2“ ersetzt.

b) Unter „11. Durchführung dieser Vorschriften“ wird in Satz 1 das Wort „Praktikantenbeauftragte“ gestrichen und durch das Wort „Praktikumsbeauftragte“ ersetzt.

10. Die bisherige „Anlage 4“ wird zu „Anlage 3“.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2025 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 30. April 2025, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.2/6/14 vom 11. Juli 2025 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Gz. 38-01-01 vom 22. Juli 2025.

Neubiberg, den 7. August 2025

Universität der Bundeswehr München  
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 7. August 2025 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. August 2025 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 14. August 2025.